

## Thüringer Beihilfeverordnung

### Beihilfefähige Höchstbeträge für Heilmittel

Im Vorgriff auf eine entsprechende Anpassung der ThürBhV ist bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Heilmittel anstelle von Nummer 1 der Anlage 3 (zu § 19 Abs. 1) ThürBhV (Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilmittel) ab dem 1. Januar 2025 das als Anlage beigefügte Verzeichnis zu verwenden. Die neuen Höchstbeträge gelten ab dem 1. Januar 2025. Maßgebend ist der Behandlungstag. Die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Höchstbeträge sind nur informatorisch aufgeführt, hierbei handelt es sich um die Beträge und Leistungen aus dem ab dem 1. August 2023 anzuwendenden Verzeichnis (ThürStAnz. Nr. 34/2023 S. 1122-1134). Änderungen sind im beigefügten Verzeichnis in Fettdruck kenntlich gemacht.

Die unter Nummer 70 neu aufgenommene Leistung „Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung“ ist entsprechend der beigefügten Anlage beihilfefähig. Für Aufwendungen, die aufgrund einer Blankoverordnung geltend gemacht werden, gelten die Höchstbeträge des als Anlage beigefügten Verzeichnisses. Die sich an Richtwerten orientierenden Höchstbeträge können auf gegebenenfalls modifizierte Richtwerte im Falle einer Blankoverordnung umgerechnet werden.

Die auf der Grundlage dieser Vorgriffregelungen beruhenden Beihilfeleistungen sind vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Änderungen der ThürBhV zu gewähren. Ein entsprechender Hinweis ist in den Beihilfebescheiden aufzunehmen.

Für diese Vorgriffregelungen hat das TMIK sein Einvernehmen erteilt.

## Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von ärztlich verordneten Heilmitteln

### 1 Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstbeträge für ärztlich verordnete Heilmittel

Nr.	Leistung	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.12.2024	Beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 01.01.2025
<b>Bereich Inhalation</b>			
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung		
	a) als Einzelinhalation	11,20	<b>11,60</b>
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmer	4,80	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmer	7,50	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.		
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	14,90	14,90
	b) mittels Hauben	18,20	18,20
<b>Bereich Krankengymnastik, Bewegungsübungen</b>			
3	Physiotherapeutische Befunde und Berichte		
	a) Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50	16,50
	a) Physiotherapeutische Erstbefundung auf schriftliche Anforderung der verordneten Person	61,10	<b>63,50</b>
4	Krankengymnastik, auch auf neuro-physiologischer Grundlage, Atemtherapie einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: <b>15 bis 25</b> Minuten	26,80	<b>27,80</b>
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als	42,50	<b>44,20</b>

	Einzelbehandlung, Richtwert: <b>25 bis 35</b> Minuten		
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert: <b>30 bis 45</b> Minuten	53,10	<b>55,20</b>
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), je Teilnehmer, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	12,00	<b>12,50</b>
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), je Teilnehmer, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	15,00	<b>15,60</b>
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) <b>insbesondere</b> bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	80,30	<b>83,50</b>
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	31,20	<b>31,80</b>
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	21,80	<b>22,70</b>
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	15,60	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: <b>15 bis 25</b> Minuten	32,20	<b>33,40</b>
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Einzelbehandlung, Richtwert: <b>15 bis 20</b> Minuten	19,00	<b>19,20</b>
13	Bewegungsübungen		
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: <b>10 bis 20</b> Minuten	12,40	<b>12,90</b>
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: <b>10 bis 20</b> Minuten	7,70	<b>8,00</b>
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis 30</b> Minuten	31,20	31,20

	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis</b> 30 Minuten	21,80	<b>22,60</b>
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmer einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>20 bis</b> 30 Minuten	15,60	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	108,10	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr,	50,40	<b>52,40</b>
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert: <b>10 bis</b> 20 Minuten	8,80	8,80
<b>Bereich Massagen</b>			
18	Massage eines einzelnen Körperteils oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periostr-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert: <b>15 bis</b> 20 Minuten	19,60	<b>20,30</b>
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: <b>20 bis</b> 30 Minuten	23,50	<b>24,40</b>
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	32,50	<b>33,80</b>
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	48,70	<b>50,60</b>
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	65,00	<b>67,50</b>
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließ-polsterbinden) sind daneben beihilfefähig	20,70	<b>21,50</b>

20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: <b>15 bis</b> 20 Minuten	30,50	<b>31,70</b>
<b>Bereich Palliativversorgung</b>			
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	66,00	66,00
<b>Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder</b>			
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe Richtwert: <b>10 bis 15</b> Minuten	13,60	13,60
23	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60	15,60
	b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		
	aa) Teilpackung	36,20	36,20
	bb) Großpackung	47,80	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem	10,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	20,30	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10	12,10
27	<b>Sonstige Packungen (z.B. Wickel, Auflagen, Kompressen),</b> auch mit Zusatz	6,10	6,10
28	Trockenpackung	4,10	4,10

29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40	5,40
30	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	12,10	12,10
	b) Vollbad	17,60	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	43,30	43,30
	b) Vollbad	52,70	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	37,90	37,90
	b) Vollbad	43,30	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Photo-Therapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30	43,30
36	Medizinische Bäder mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,80	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,60	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	4,10	4,10

37	Gashaltige Bäder		
	a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,70	26,10
	b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,70	29,70
	c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	27,70	27,70
	d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	24,40	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10	4,10
	Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Hand-oder Fußbad, Teil- oder Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.		
<b>Bereich Kälte- und Wärmebehandlung</b>			
38	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen <b>Richtwert: 5 bis 10 Minuten</b>	12,90	12,90
39	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert: <b>10 bis 20 Minuten</b>	7,50	7,50
40	Ultraschall-Wärmetherapie <b>Richtwert: 10 bis 20 Minuten</b>	13,30	<b>13,80</b>
<b>Bereich Elektrotherapie</b>			
41	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen <b>Richtwert: 10 bis 20 Minuten</b>	8,20	8,20
42	Elektrostimulation bei Lähmungen <b>je Muskelnerveinheit 5 bis 10 Minuten</b>	16,90	<b>17,60</b>
43	Iontophorese	8,20	8,20

44	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad) <b>Richtwert: 10 bis 20 Minuten</b>	14,90	14,90
45	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe <b>Richtwert: 10 bis 20 Minuten</b>	29,00	29,00
<b>Bereich Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie</b>			
46	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig. <b>Je Kalenderjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert 60 Minuten</b>	111,20	111,20
46.1	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, <b>je Kalenderjahr</b> sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig, Richtwert: 30 Minuten	55,60	55,60
46.2	Bericht an die verordnende Person	6,20	6,20
46.3	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	111,20	111,20
47	<b>Einzelbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen,</b>		
	a) Richtwert: 30 Minuten	49,40	49,40
	b) Richtwert: 45 Minuten	68,00	68,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	86,50	86,50
48	<b>Gruppenbehandlung bei Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schluckstörungen, je Teilnehmer,</b>		
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten	61,20	61,20

	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	34,60	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten	111,20	111,20
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	56,10	56,10
<b>Bereich Ergotherapie</b>			
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80	<b>44,20</b>
50	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: <b>45</b> Minuten	45,20	<b>52,80</b>
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: <b>60</b> Minuten	60,90	<b>70,40</b>
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: <b>75</b> Minuten	76,20	<b>88,00</b>
	<b>d)</b> als Beratung zur Integration in das häusliche oder soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld, einmal pro Behandlungsfall		
	aa) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	135,60	<b>140,80</b>
	bb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert 120 Minuten	182,60	182,60
	cc) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert 120 Minuten	152,32	152,32
50.1	Parallelbehandlung (bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen)		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmer, Richtwert: <b>45</b> Minuten	35,90	<b>42,30</b>
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmer, Richtwert: <b>60</b> Minuten	48,70	<b>56,30</b>
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmer, Richtwert: <b>75</b> Minuten	60,30	<b>70,40</b>
51	Gruppenbehandlung (3 bis 6 Personen)		

	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmer Richtwert: <b>45</b> Minuten	16,50	<b>18,50</b>
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, je Teilnehmer Richtwert: <b>60</b> Minuten	21,40	<b>24,70</b>
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, je Teilnehmer Richtwert: <b>105</b> Minuten	39,30	<b>43,10</b>
52	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: <b>45</b> Minuten	50,10	<b>52,80</b>
52.1	Hirnleistungstraining, Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Besuchs im häuslichen oder sozialen Umfeld einmal pro Behandlungsfall, Richtwert 120 Minuten	152,40	152,40
52.2	Hirnleistungstraining als Parallelbehandlung bei Anwesenheit von zwei zu behandelnden Personen je Teilnehmer, Richtwert <b>45</b> Minuten	39,40	<b>42,30</b>
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, je Teilnehmer, Richtwert: <b>60</b> Minuten	21,40	<b>24,70</b>
<b>Bereich Podologie</b>			
54	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	30,70	<b>34,20</b>
55	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	44,00	<b>49,20</b>
56	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00	<b>3,40</b>
<b>57</b>	<b>Erst- und Eingangsbefundung, Therapiebericht</b>		
	<b>a) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten</b>	-	<b>27,20</b>
	<b>b) Erstbefundung (groß), Richtwert: 45 Minuten</b>	48,00	<b>54,50</b>
	<b>c) Erstbefundung (klein), Richtwert: 20 Minuten</b>	-	<b>21,90</b>
	<b>d) Therapiebericht auf schriftliche Anforderung der Verordnenden Person</b>	-	<b>16,40</b>
58	Anpassung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	86,60	<b>96,40</b>

59	Fertigung einer einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	47,40	<b>52,80</b>
60	Nachregulierung der einteiligen unilateralen und bilateralen Nagelkorrekturspange, z.B. nach Ross Fraser	43,40	<b>48,30</b>
61	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer mehrteiligen bilateralen Nagelkorrekturspange	86,90	<b>92,00</b>
62	Vorbereitung des Nagels, Anpassung und Aufsetzen einer einteiligen Kunststoff- oder Metall-Nagelkorrekturspange	47,70	<b>52,60</b>
63	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passgenauigkeit	15,20	<b>16,80</b>
64	Behandlungsabschluss/Entfernung der Nagelkorrekturspange	22,80	<b>25,20</b>
<b>Bereich Ernährungstherapie</b>			
65	<b>Ernährungstherapeutische Anamnese, einmal je Behandlungsfall</b>		
	<b>a) Richtwert: 30 Minuten</b>	-	<b>38,70</b>
	<b>b) Richtwert: 60 Minuten</b>	68,00	<b>77,40</b>
65.1	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten	55,50	<b>63,40</b>
65.2	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei	55,50	<b>63,40</b>
66	<b>Ernährungstherapeutische Intervention als Einzelbehandlung</b>		
	<b>a) Richtwert: 30 Minuten</b>	34,00	<b>38,70</b>
	<b>b) Richtwert: 60 Minuten</b>	-	<b>77,40</b>
66.1	<b>Ernährungstherapeutische Intervention</b> im häuslichen oder sozialen Umfeld als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	68,00	<b>77,40</b>
67	<b>Ernährungstherapeutische Intervention als Gruppenbehandlung</b>		
	<b>a) Richtwert: 30 Minuten</b>	23,80	<b>27,10</b>

	<b>a) Richtwert: 30 Minuten</b>	-	<b>54,20</b>
<b>Bereich Sonstiges</b>			
68.1	Ärztlich verordneter Hausbesuch einschließlich der Fahrtkosten, pauschal  <b>Werden auf demselben Weg mehrere Patienten besucht, sind die Aufwendungen nur anteilig je Patient beihilfefähig</b>	20,60	<b>25,60</b>
68.2	Besuch eines oder mehrerer Patienten in einer sozialen Einrichtung/Gemeinschaft, einschließlich der Fahrtkosten, je Patient pauschal	12,30	<b>16,70</b>
68.3	<b>Hausbesuch bei der Beratung im häuslichen und sozialen Umfeld (Mehraufwand)</b>  <b>Der Hausbesuch ist nur beihilfefähig, wenn Leistungen nach Nummer 50 d) aa) -cc), Nummer 52.1 oder Nummer 66.1 ohne ärztlich verordneten Hausbesuch erbracht wurden. Aufwendungen für Leistungen der Nummern 68.1 und 68.2 sind daneben nicht beihilfefähig</b>	-	<b>25,60</b>
69	<b>Übermittlungsgebühr für Mitteilung oder Bericht an die verordnende Person</b>	-	<b>1,40</b>
70	<b>Versorgungsbezogene Pauschale je Blankoverordnung</b>	-	<b>91,38</b>

Wenn im Leistungsverzeichnis ein Richtwert angegeben ist, ist die jeweilige Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung sowie ihrer Dokumentation innerhalb des durch den Richtwert angegebenen Zeitrahmen durchzuführen. Der Richtwert darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

Einige Therapiemaßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Der Zeitrahmen für die Nachruhe beträgt 20 bis 25 Minuten.